

– Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 Aktiengesetz | Dezember 2022

Veröffentlichung auf der Webseite der ARE:

[Entsprechenserklärung – ADLER Real Estate AG \(adler-ag.com\)](https://www.adler-ag.com/entsprechenserklärung)

Vorstand und Aufsichtsrat der ADLER Real Estate Aktiengesellschaft erklären gemäß § 161 AktG:

Die ADLER Real Estate Aktiengesellschaft hat seit Abgabe der letzten Erklärung nach § 161 AktG im Dezember 2021 und der Aktualisierung im März 2022 den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der jeweils gültigen Fassung, derzeit vom 28. April 2022 („**Kodex**“), mit folgenden Ausnahmen entsprochen und wird den Empfehlungen mit folgenden Ausnahmen auch in Zukunft entsprechen:

- Abweichend von der Empfehlung A.1 des Kodex enthält die Unternehmensplanung aufgrund der besonderen Situation der Gesellschaft zurzeit keine nachhaltigkeitsbezogenen Ziele, da die gegenwärtige wirtschaftliche Lage der Gesellschaft keine Umsetzung von CO<sub>2</sub>-reduzierenden Maßnahmen zulässt.
- Abweichend von der Empfehlung C.12 des Kodex dürfen Aufsichtsratsmitglieder Organfunktionen oder Beratungsaufgaben auch bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die Erfahrungen aus der Praxis solcher Tätigkeiten gewinnbringend für die ADLER Real Estate AG genutzt werden können.
- Abweichend von den Empfehlungen D.2 und D.4 des Kodex hat der Aufsichtsrat zurzeit keinen Nominierungsausschuss oder andere Ausschüsse gebildet, da der Aufsichtsrat derzeit aus drei Mitgliedern besteht und die Bildung von Ausschüssen damit zu keiner Erhöhung der Wirksamkeit der Arbeit des Aufsichtsrats führen würde. Da der Aufsichtsrat nur aus drei Mitgliedern besteht, ist dieser gem. § 107 Abs. 4 Satz 2 AktG auch Prüfungsausschuss.
- Abweichend von der Empfehlung D.3 des Kodex hat der Aufsichtsratsvorsitzende gleichzeitig den Vorsitz des Prüfungsausschusses inne. Der Aufsichtsrat besteht lediglich aus drei Mitgliedern. Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft sind Mitglieder im Verwaltungsrat der Konzernmutter und kontrollierenden Aktionärin Adler Group S.A. Mit der Übernahme des Vorsitzes des Prüfungsausschusses durch den AR-Vorsitzenden soll der Empfehlung C.10 des Kodex, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sein soll, entsprochen werden.

- Abweichend von Empfehlung F.2 des Kodex werden Konzernabschluss und Konzernlagebericht für das zum 31. Dezember 2022 endende Geschäftsjahr nicht innerhalb der vom Kodex empfohlenen Frist, sondern innerhalb der gesetzlichen Frist veröffentlicht. Dies ist darin begründet, dass die Muttergesellschaft, die nicht in Deutschland residiert, für ihre wirtschaftliche Berichterstattung eine entsprechende Terminplanung vorgesehen hat.
- Abweichend von Empfehlung F.2 des Kodex werden die Zwischenberichte zum 31. März 2023, zum 30. Juni 2023 (Halbjahresbericht) sowie zum 30. September 2023 nicht innerhalb der vom Kodex empfohlenen Frist, sondern innerhalb der gesetzlichen Frist veröffentlicht. Dies ist darin begründet, dass die Muttergesellschaft, die nicht in Deutschland residiert, für ihre wirtschaftliche Berichterstattung eine entsprechende Terminplanung vorgesehen hat.
- Abweichend von der Empfehlung G.2 legt der Aufsichtsrat nicht für jedes einzelne Vorstandsmitglied eine konkrete Ziel-Gesamtvergütung fest, sondern billigt die im Rahmen von Konzernanstellungsverträgen einigen Vorstandsmitgliedern von der Adler Group S.A. gewährte Vergütung.

ADLER Real Estate Aktiengesellschaft  
Berlin, im Dezember 2022